

C/4:

- a:** sachlich: AG ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 689 I ZPO); örtlich: AG, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 II ZPO) – in Berlin: AG Wedding als zentrales Mahngericht
- b:** im Antrag muss das für das streitige Verfahren sachlich und örtlich zuständige Gericht angegeben werden (§ 690 V ZPO)
sachlich: Streitwert über 5.000,00 €, also das LG (§§ 23 I, 71 GVG)
örtlich: LG, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 12,13 ZPO), da die Schlosserei Beck ihre Tätigkeit in Hamburg ausübt, ist also das LG Hamburg zuständig
- c:** Der VB kann frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist beantragt werden (§ 699 ZPO), die Widerspruchsfrist beträgt 2 Wochen ab Zustellung des MB (§ 692 I Nr. 3 ZPO). Da der MB am 04.10.20xx zugestellt worden ist, kann der VB frühestens am 19.10.20xx beantragt werden, die Widerspruchsfrist lief nämlich am 18.10.20xx, 24:00 Uhr ab.
Wird der Widerspruch nicht erhoben, muss der VB innerhalb von 6 Monaten seit der Zustellung des Mahnbescheids beantragt werden, da er sonst seine Wirkung verliert (§ 701 ZPO). Der VB muss also spätestens bis zum 04.04.20xx des Folgejahres beantragt werden, da die Sechsmonatsfrist am 04.04.20xx abläuft.
- d:** Wenn auch § 692 I Nr. 3 ZPO den Antragsgegner auffordert, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids Widerspruch einzulegen, für den Fall, dass er die Forderung als unberechtigt ansieht, so kann jedoch gemäß § 694 I ZPO Widerspruch grundsätzlich so lange eingelegt werden, wie der VB noch nicht verfügt ist. wie lange der Antragsgegner also nach Ablauf der Frist von zwei Wochen noch wirksam Widerspruch einlegen kann, hängt davon ab, wie schnell der Antragsteller nach Ablauf der Frist den Antrag auf VB stellt. Legt der Antragsgegner nach Ablauf der Frist von zwei Wochen Widerspruch ein, und ist der VB bei Eingang des Widerspruchs bei Gericht bereits verfügt, wird der verspätete Widerspruch als Einspruch gewertet (§ 694 II ZPO).